

Böse

Examensfälle Strafrecht Allgemeiner Teil



Nomos

NOMOSSTUDIUM

Prof. Dr. Martin Böse
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Examensfälle Strafrecht Allgemeiner Teil



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8649-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-3020-4 (ePDF)

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Die vorliegende Fallsammlung zum Allgemeinen Teil geht auf das entsprechende Modul des Bonner Examenskurses zurück, das ich seit dem Wintersemester 2018/2019 regelmäßig gehalten habe. Die fallorientierte Darstellung soll die Studierenden auf die Klausurbearbeitung im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung vorbereiten; die Falllösung wurde jeweils um Hinweise zum Aufbau und zu alternativen Lösungswegen ergänzt. Nicht unmittelbar für die Falllösung relevante Aspekte und Streitfragen werden ebenfalls in Anmerkungen behandelt, um die wesentlichen Gegenstände des Pflichtfachstoffs abzudecken.

Bei der Erstellung und Überarbeitung der Fallsammlung haben mich meine Mitarbeiter*innen und studentischen Hilfskräfte tatkräftig unterstützt; zu danken habe ich namentlich Lucas Tomiak und Berit Albers sowie für Korrekturen im Rahmen der Drucklegung Carmina Esser und Matthias Kuhn. Dank gebührt nicht zuletzt den Teilnehmer*innen des Examenskurses, die durch ihre rege Mitarbeit und kritische Nachfragen maßgeblich zur finalen Fassung dieses Fallbuches beigetragen haben.

Bonn, im Sommer 2022

Martin Böse

Inhalt

Vorwort		5
Fall 1	Rasender Retter Fahrlässigkeit, Pflichtwidrigkeitszusammenhang, Risikoerhöhungslehre, Straßenverkehrsdelikte	11
Fall 2	Aufruhr in der Justizvollzugsanstalt Kausalität und Ersatzursachen, Objektive Zurechnung, vorsätzliches Dazwischentreten Dritter und Regressverbot, eigenverantwortliche Selbstgefährdung (Retterfälle, Ablehnung ärztlicher Maßnahmen), Zurechnungsausschluss bei Behandlungsfehlern	23
Fall 3	Tödliche Wettfahrt Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit, Illegale Autorennen und Mordmerkmale, Einverständliche Fremdgefährdung und eigenverantwortliche Selbstgefährdung, fahrlässige Mittäterschaft	39
Fall 4	Freund und Helfer auf Abwegen Sachgedankliches Mitbewusstsein bei Berufswaffenträgern, Tötung auf Verlangen und eigenverantwortliche Selbsttötung, Maßstab der Eigenverantwortlichkeit, Erfolgszurechnung bei Abweichungen im Kausalverlauf	55
Fall 5	„Alles für die Katz“ Anstiftervorsatz beim error in objecto des Haupttäters, dolus antecedens, Erfolgszurechnung bei mehreren kausalen Handlungen des Täters, untauglicher Versuch und Wahndelikt	67
Fall 6	Tod eines Haustyrannen Rechtfertigung durch Notwehr, Einschränkungen des Notwehrrechts, Rechtfertigender Notstand, Notstandslage bei Dauergefahr, Heimtückemord, Notwehrexzess	78
Fall 7	Unerwartete Operationskomplikationen Ärztlicher Heileingriff als Körperverletzung, Einwilligung, Willensmängel, stellvertretende und mutmaßliche Einwilligung, hypothetische Einwilligung, Verbotsirrtum	95
Fall 8	Kampf der Tierquälerei! Rechtfertigender Notstand, notwehr- und notstandsfähige Rechtsgüter, Güterabwägung, Angemessenheit der Notstandshandlung, Wahrnehmung berechtigter Interessen und Schmähkritik, Grundrechte als Rechtfertigungsgrund, Verbotsirrtum und bedingtes Unrechtsbewusstsein, actio libera in causa, Vollrausch	108

Fall 9	Außer Kontrolle Erfolgszurechnung bei Abweichungen im Kausalverlauf, erfolgsqualifizierter Versuch, tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang, fahrlässige Mittäterschaft, Exzess des Mittäters, Zurechnungsausschluss durch Verhalten Dritter und eigenverantwortliche Selbstgefährdung	128
Fall 10	Verhängnisvolle Villa Unmittelbares Ansetzen bei Verwirklichung von Regelbeispielen, Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft, Notwehrlage und Erforderlichkeit der Verteidigung bei Selbstschutzanlagen, Heimtückemord, elterliches Züchtigungsrecht, untauglicher Versuch und Wahndelikt	149
Fall 11	Blinde Rachsucht Rücktritt vom Versuch, fehlgeschlagener, unbeendeter und beendeter Versuch, Einzelaktstheorie und Gesamtbetrachtungslehre, Rücktritt bei vollendetem Gefährdungsdelikt, Teilrücktritt vom Qualifikationstatbestand, Verhindern der Vollendung, Korrektur des Rücktrittshorizonts, Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr und verkehrsfeindlicher Inneneingriff	164
Fall 12	Mörderische Sammelleidenschaft Rücktritt vom Versuch bei außertatbestandlicher Zielerreichung, Abgrenzung von Raub und Erpressung, Mordmerkmale, Erpresserischer Menschenraub, Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch, Rücktritt bei mehreren Beteiligten	183
Fall 13	Religiöse Verblendung Erfolgszurechnung bei vorsätzlichem Dazwischentreten eines Dritten, Glaubensfreiheit als Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund, Mittelbare Täterschaft und Organisationsherrschaft, Täter hinter dem Täter, Mordmerkmale, Anforderungen an die Anstiftungshandlung, Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens, Irrtum über Tatherrschaft und Anstiftersvorsatz, Nötigungsnotstand, Mittelbare Täterschaft und Willens- bzw. Nötigungsherrschaft	204
Fall 14	Mitgefangen, mitgegangen? Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme, Versuchsbeginn bei Mittäterschaft, Rücktritt des Mittäters, Anstiftersvorsatz beim agent provocateur, sukzessive Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft bei Pflichtdelikten, qualifikationsloses Werkzeug, Vermögensbetreuungspflicht als besonderes persönliches Merkmal	226

Fall 15	Einbrecher mit Beratungsbedarf Konkretisierung des Anstiftervorsatzes, Umstiftung, Abstiftung, omnimodo facturus, Mordlust, Versuchte Beteiligung	251
Fall 16	Ärger unter Kollegen Kausalität der Beihilfehandlung, neutrale Beihilfe, limitierte Akzessorietät beim Mord, Zeitpunkt des Gehilfenvorsatzes, Rücktritt des Gehilfen	271
Fall 17	Ein sorgloses Paar Unechtes Unterlassungsdelikt, tatsächliche Übernahme einer Schutzfunktion, Beteiligung am Unterlassungsdelikt, Garantenpflicht als besonderes persönliches Merkmal, gefährliche Körperverletzung, Garantenpflicht gegenüber Angehörigen, Wohnungsinhaber als Überwachergarant, Irrtum über die Garantenpflicht	286
Fall 18	Gefährliche Berg- und Kneipentouren Kausalität beim unechten Unterlassungsdelikt, rechtfertigende Pflichtenkollision, Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, Garantenpflicht aus Ingerenz, Versuchsbeginn beim Unterlassungsdelikt, Rücktritt vom versuchten Unterlassungsdelikt, Garantenpflicht von Amtsträgern	305
Fall 19	Ein Betriebsunfall und seine Folgen Abbruch eines rettenden Kausalverlaufs, Heimtückemord, Abgrenzung von Tun und Unterlassen, Pflichtwidrigkeitszusammenhang beim Unterlassungsdelikt, psychische Kausalität beim Unterlassen, Garantenpflicht und Eigenverantwortung, unterlassene Hilfeleistung, Ingerenz bei gerechtfertigtem Vorverhalten, omissio libera in causa	330
Fall 20	Für alle Fälle – die Konkurrenzen Natürliche Handlungseinheit, Verklammerung, tatbestandliche Handlungseinheit, Konsumtion, in dubio pro reo, Postpendenz, echte und unechte Wahlfeststellung	347
	Stichwortverzeichnis	359

Fall 1 Rasender Retter

Fahrlässigkeit, Pflichtwidrigkeitszusammenhang, Risikoerhöhungslehre, Straßenverkehrsdelikte

A fährt nach reichlichem Alkoholkonsum, der ihn gleichwohl nicht an seiner Fahrtüchtigkeit zweifeln lässt, am späten Abend mit seinem Pkw nach Hause. Da wenig Verkehr herrscht und er es eilig hat, fährt A nicht mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h, sondern etwas über 90 km/h. Als A ein Waldgebiet durchfährt, tritt plötzlich die F, die sich im Wald verlaufen hat, hinter einem Baum hervor auf die Straße, um das herannahende Fahrzeug auf sich aufmerksam zu machen. Obgleich A sofort bremst, kann er nicht mehr verhindern, dass F von seinem Fahrzeug erfasst und schwer verletzt wird. Da A sein Mobiltelefon zu Hause vergessen hat und er auch nicht über eine andere Möglichkeit verfügt, einen Rettungswagen herbeizurufen, entschließt er sich, die bewusste F mit seinem Pkw selbst in das nächstgelegene Krankenhaus zu bringen. Er hält sich dabei weiterhin für fahrtüchtig, da er die Kollision mit F nicht auf seine Alkoholisierung zurückführt.

1

Während der Fahrt zum Krankenhaus überschreitet A die zulässige Höchstgeschwindigkeit erneut um 20 km/h. Infolge seiner Alkoholisierung – die Blutalkoholkonzentration von A beträgt 1,2 Promille – bemerkt er einen anderen Pkw, der von rechts auf einer Vorfahrtstraße seine Fahrbahn kreuzen will, zu spät. Ein Unfall kann jedoch durch eine geschickte Reaktion des anderen Fahrers vermieden werden. A erreicht das Krankenhaus 20 Minuten später ohne weitere Zwischenfälle. Dort kann das Leben der F durch eine umgehend eingeleitete Notoperation gerettet werden. Wäre F nur zehn Minuten später eingeliefert worden, wäre ihre Rettung nicht mehr möglich gewesen. Vom Krankenhaus fährt A mit seinem Pkw nach Hause, ohne dort seine Personalien zu hinterlassen oder das Eintreffen der Polizei abzuwarten; er wird jedoch kurze Zeit später als Unfallverursacher ermittelt.

In dem anschließenden Strafverfahren macht A geltend, dass der Unfall sicher auch dann eingetreten wäre, wenn er die zulässige Geschwindigkeit von 70 km/h eingehalten und nicht unter Alkoholeinfluss gestanden hätte. Der Staatsanwalt hält ihm entgegen, dass er zum einen aufgrund seiner Alkoholisierung von vornherein kein Fahrzeug mehr hätte führen dürfen; jedenfalls hätte er aber aufgrund seiner alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit nur mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h fahren dürfen. Bei dieser Geschwindigkeit hätte der Zusammenstoß mit F durch sofortiges Bremsen aber noch vermieden werden können.

1. Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht? Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.
2. Wie wäre zu entscheiden, wenn ein Sachverständiger feststellte, dass bei einer Geschwindigkeit von nur 70 km/h der Unfall von einem nüchternen Fahrer mit 30 %iger Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre?

Lösung¹

Strafbarkeit des A

Ausgangsfall

1. Tatkomplex: Der Zusammenstoß mit F

I. § 229 StGB

- 2 A könnte sich wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB zum Nachteil der F strafbar gemacht haben, indem er diese mit seinem Pkw anfuhr.

1. Tatbestand

- 3 a) Durch den Zusammenstoß mit dem Pkw des A hat F laut Sachverhalt schwere Verletzungen erlitten, so dass sowohl eine körperliche Misshandlung als auch eine Gesundheitsschädigung als tatbestandsmäßiger Erfolg eingetreten sind.
- b) Hätte A die F nicht mit seinem Pkw angefahren, wäre diese nicht verletzt worden, so dass seine Handlung auch kausal für den Erfolgseintritt i.S.d. *conditio-sine-quanon-Formel*² war.
- c) A müsste zudem objektiv sorgfaltswidrig gehandelt haben. Das ist der Fall, wenn er die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und dadurch das sog. erlaubte Risiko überschritten hat. A fuhr seinen Pkw mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,2 Promille sowie mit überhöhter Geschwindigkeit. Dadurch hat er jedenfalls gegen § 3 i.V.m. § 41 und Anlage 2 (lfd. Nummer 49) StVO (Geschwindigkeitsübertretung) sowie gegen § 24a StVG (Alkoholisierung) verstoßen, so dass eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt. Es war für A auch objektiv vorhersehbar, dass es in seinem Zustand und bei seiner Fahrweise mit überhöhter Geschwindigkeit zu Zusammenstößen mit anderen Verkehrsteilnehmern kommen konnte. Insoweit kann sich A insbesondere nicht auf den im Straßenverkehr geltenden sog. Vertrauensgrundsatz berufen, wonach jeder Verkehrsteilnehmer grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass auch die anderen Verkehrsteilnehmer regelkonform handeln³, denn niemand darf eine Sorgfaltspflicht im Vertrauen darauf verletzen, dass andere diesen Verstoß durch eine adäquate Reaktion auffangen werden.⁴ Der Vertrauensgrundsatz gilt also nicht für denjenigen, der sich – wie A – selbst pflichtwidrig verhält.
- d) Fraglich ist, ob der Erfolg für A auch objektiv vermeidbar war. Das hängt davon ab, welche Anforderungen an den sog. Pflichtwidrigkeitszusammenhang zu stellen sind. Dabei kommt es nach allgemeiner Ansicht darauf an, ob der Erfolg bei rechtmäßigem Alternativverhalten des Täters mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre.⁵

1 Der Fall geht zurück auf *Rudolphi*, Fälle zum Strafrecht AT, 5. Aufl., 2000, Fall 14, S. 166 ff.

2 Vgl. zur Äquivalenz- oder Bedingungstheorie: BGHSt 1, 332, 333.

3 Vgl. zum Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr: BGHSt 7, 118.

4 *Kindhäuser/Zimmermann*, AT, § 33 Rn. 33; *Kudlich*, AT, Rn. 172.

5 BGHSt 11, 1, 2; *S/S-Eisele*, Vor §§ 13 Rn. 99.

► Anm.: Auf die geringeren Anforderungen der Risikoerhöhungslehre braucht an dieser Stelle noch nicht eingegangen zu werden, da entsprechende Angaben im Sachverhalt zum Ausgangsfall fehlen. ◀

(1) Stellt man bei der Prüfung des rechtmäßigen Alternativverhaltens darauf ab, ob A den Unfall auch bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h und einem Fahren im nüchternen Zustand hätte vermeiden können, wäre der Pflichtwidrigkeitszusammenhang zu verneinen, denn entsprechend der unwiderlegbaren Einlassung des A ist nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ davon auszugehen, dass es auch dann zu der Kollision mit F (und deren Verletzungen) gekommen wäre, wenn A in nüchternem Zustand und mit einer Geschwindigkeit von 70 km/h gefahren wäre.

► Anm.: Bei einem eigenen Sorgfaltsverstoß des Opfers wird zum Teil der Pflichtwidrigkeitszusammenhang mit der Begründung bejaht, dass insoweit ein Fall der Doppel- bzw. Mehrfachkausalität vorliege, so dass der Unfall wie bei der alternativen oder kumulativen Kausalität von Beiträgen mehrerer Täter gleichermaßen Täter und Opfer zuzurechnen sei; jedenfalls sei das Mitverschulden des Opfers kein Grund, den Täter zu entlasten.⁶ Die Rechtsprechung scheint diesem Umstand hingegen keine Bedeutung beizumessen.⁷ Die Entlastung des Täters mag in derartigen Fällen ungerecht erscheinen, eine Differenzierung von Täter- und Opferverhalten ließe sich aber darauf stützen, dass das Opfer im Unterschied zum Täter nicht Adressat von Sorgfaltspflichten gegen sich selbst ist und sein Verhalten daher beim Pflichtwidrigkeitszusammenhang (der Kausalität von Sorgfaltspflichtverletzungen) außer Betracht bleibt (vgl. insoweit auch Fall 19). ◀

(2) Alternativ könnte man bei dem rechtmäßigen Alternativverhalten jedoch auch darauf abstellen, ob der Unfall vermeidbar gewesen wäre, wenn A aufgrund seiner Alkoholisierung gar nicht am Straßenverkehr teilgenommen hätte. In diesem Fall wäre der Unfall vermieden worden, da A das Waldgebiet nicht durchfahren hätte, als F auf die Straße trat.

Gegen die letztgenannte Betrachtungsweise spricht aber, dass neben dem Pflichtwidrigkeitszusammenhang stets auch der Schutzzweck der jeweiligen Sorgfaltsnorm berücksichtigt werden muss.⁸ Der Schutzzweck der verletzten Sorgfaltsnorm (d.h. des Verbotes, mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,5 Promille zu fahren) besteht darin zu gewährleisten, dass der Fahrer in einer kritischen Situation noch angemessen reagieren und vermeiden kann, dass durch eine Kollision mit seinem Fahrzeug Personen oder Sachen zu Schaden kommen.⁹ Demgegenüber kann (und soll) dieses Verbot andere Verkehrsteilnehmer nicht vor Verletzungen schützen, die in der kritischen Situation auch durch einen nüchternen und in seiner Reaktionsfähigkeit nicht beeinträchtigten Fahrer verursacht worden wären. Mit anderen Worten besteht die Schutzfunktion des § 24a StVG nicht darin, die Anzahl von Fahrern im Straßenverkehr zu reduzieren und dadurch das Unfallrisiko zu verringern, sondern darin, die mit Alkoholkonsum verbundenen spezifischen Unfallrisiken zu reduzieren. Dieses Risiko hat sich indes in den Verletzungen der F nicht verwirklicht. Eine objektive Zurechnung kann daher nicht auf den Umstand gestützt werden, dass A entgegen § 24a StVG im

6 Puppe, AT, § 3 Rn. 15 f.

7 BGH VRS 25, 262, 263; BGHSt 11, 1, 7.

8 Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 261 f.

9 S. insoweit BT-Drucks. 13/3764, 4 f.

Straßenverkehr ein Fahrzeug führte und infolgedessen den späteren Unfallort passierte.¹⁰

► Anm.: Die Rechtsprechung stellt dabei auf den unmittelbaren Zusammenhang mit der Unfallsituation ab, während im Schrifttum der Schutzzweck der Norm als maßgeblich angesehen wird. Im vorliegenden Fall wirkt sich dieser Unterschied nicht aus, er kann aber z.B. relevant werden, wenn der Täter bei vorschriftsgemäßer Geschwindigkeit erst Sekunden später am Unfallort gewesen wäre und es deshalb nicht zu einem Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug gekommen wäre. Während die Rechtsprechung in einem solchen Fall den Pflichtwidrigkeitszusammenhang bejaht, wäre dies nach dem Schutzzweck der Norm nur dann anzunehmen, wenn die geringere Geschwindigkeit dem Fahrer die Möglichkeit gegeben hätte, den Unfall (z.B. durch Bremsen oder Ausweichen) zu vermeiden.¹¹ ◀

(3) Fraglich ist, ob der Pflichtwidrigkeitszusammenhang nicht darüber begründet werden kann, dass A gehalten war, die Geschwindigkeit aufgrund seiner Alkoholisierung auf 50 km/h zu reduzieren, so dass er die Kollision mit F und deren Verletzungen hätte verhindern können, wie es der Staatsanwalt vorbringt. Nach der Rechtsprechung muss ein alkoholisierte Kraftfahrer seine Geschwindigkeit seinen persönlichen Fähigkeiten anpassen (§ 3 I S. 2 StVO) und darf daher nur so schnell fahren, dass er auch bei Berücksichtigung seiner verminderten Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit seinen Verpflichtungen im Verkehr nachkommen kann.¹² Da der Unfall bei der nach dem Grad der Alkoholisierung gebotenen Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h hätte verhindert werden können, wäre der Pflichtwidrigkeitszusammenhang nach dieser Auffassung zu bejahen.¹³

Im Schrifttum wird eine entsprechende Sorgfaltspflicht betrunkenen Fahrer, besonders langsam zu fahren, demgegenüber abgelehnt.¹⁴ Dagegen spricht nicht nur, dass in dem Fahren mit „angepasster“ Geschwindigkeit kein rechtmäßiges Alternativverhalten darstellen kann, da es schon nach § 24a StVG verboten ist, mit einer Blutalkoholkonzentration von über 0,5 Promille ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr zu führen, und der Fahrer damit im Ergebnis einander widersprechenden Sorgfaltsanforderungen ausgesetzt ist. Zudem verwirklicht sich in dem Unfall gerade nicht die in der alkoholisierten Teilnahme am Straßenverkehr liegende Gefahr, wenn der tatbestandsmäßige Erfolg auch durch einen nüchternen Fahrer nicht hätte vermieden werden können (s.o.). Der alkoholisierte Fahrer wird damit im Ergebnis unbillig strengen Anforderungen ausgesetzt, denn ihm wird nicht nur zugemutet, seine Geschwindigkeit der Alkoholisierung so weit anzupassen, dass er wie ein nüchterner Fahrer auf eine Gefahrensituation reagieren kann – dann könnte er den Unfall ebenso wenig vermeiden wie ein nüchterner Fahrer –, sondern er soll seine Geschwindigkeit so reduzieren, dass er – wie im Sachverhalt – auch den für einen nicht alkoholisierten Fahrer unvermeidbaren Unfall abwenden kann. Diese Verschärfung des Maßstabs kann nicht über § 3 I S. 2 StVO gerechtfertigt werden, denn diese Norm soll lediglich in ihrer Fahrtüchtigkeit beeinträchtigte Fahrer in den Stand versetzen, das Sicherheitsniveau unbeeinträchtigter Fahrer zu erreichen.¹⁵ Im Ergebnis läuft die Auffassung der Rechtsprechung auf eine

10 Vgl. zu einem ähnlichen Fall: BGH NJW 1971, 388, 389.

11 S. insoweit OLG Hamm, BeckRS 2015, 18490 mit Besprechung *Eisele*, JuS 2016, 80.

12 BGH NJW 1971, 388, 389; NSTz 2013, 231, 232; BayObLG NSTz 1997, 388, 389.

13 Vgl. zu ähnlichen Fällen die Nachweise in der vorstehenden Fußn.

14 *S/S-Sternberg-Lieben/Schuster*, § 15 Rn. 158; vgl. auch zum Fall *Rudolphi*, Fälle zum Strafrecht AT, S. 168.

15 *El-Ghazi*, ZJS 2014, 23, 28 f.

Haftung für jeden während der Trunkenheitsfahrt verursachten Unfall hinaus.¹⁶ Aus diesen Gründen ist im Rahmen des rechtmäßigen Alternativverhaltens allein darauf abzustellen, ob A den Unfall im nüchternen Zustand und bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hätte vermeiden können. Das ist hier – wie oben bereits gesehen – nicht der Fall.

Folglich war der Erfolg für A nicht vermeidbar.

2. Ergebnis

A hat sich somit nicht gem. § 229 StGB strafbar gemacht.

4

II. § 315c I Nr. 1 a) Alt. 1 StGB

A könnte sich jedoch gem. § 315c I Nr. 1 a) Alt. 1 StGB wegen Gefährdung des Straßenverkehrs strafbar gemacht haben, indem er mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,2 Promille und erhöhter Geschwindigkeit fuhr.

5

1. Tatbestand

a) A hat ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt. Da ab einer Blutalkoholkonzentration vom 1,1 Promille ohne weitere Anzeichen von einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit auszugehen ist (absolute Fahruntüchtigkeit)¹⁷, war A mit einer Konzentration von 1,2 Promille fahruntüchtig und befand sich dadurch in einem alkoholbedingt fahruntüchtigen Zustand.

6

b) Da F durch die Kollision mit dem Wagen des A schwer und lebensgefährlich verletzt wurde, liegt auch eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der F vor.

c) Allerdings fehlt es an dem sog. Gefährdusammenhang zwischen der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit und der konkreten Gefährdung der F, denn nach dem Sachverhalt kann nicht nachgewiesen werden, dass der Zusammenprall und damit auch die konkrete Gefährdung ohne die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des A ausgeblieben wäre.¹⁸ In dubio pro reo muss der Gefährdusammenhang daher verneint werden (s.o. zu I.).

2. Ergebnis

A hat sich daher nicht gem. § 315c I Nr. 1 a) Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

7

III. § 316 I StGB

A könnte sich durch dieselbe Handlung aber gem. § 316 I StGB wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr strafbar gemacht haben.

8

1. Tatbestand

A hat ein Kraftfahrzeug im Verkehr geführt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage gewesen ist, das Fahrzeug sicher zu führen, so dass der objektive Tatbestand erfüllt ist (s.o.). Auf einen konkreten Gefährdungserfolg

9

¹⁶ Puppe, NSTZ 1997, 389, 390.

¹⁷ BGHSt 37, 89.

¹⁸ Vgl. Rudolphi, Fälle zum Strafrecht AT, S. 168 f.

sowie einen Gefahrzusammenhang kommt es – anders als bei § 315c StGB – nicht an, da § 316 StGB als abstraktes Gefährungsdelikt ausgestaltet ist.

Allerdings fehlt es im Rahmen des subjektiven Tatbestandes am Vorsatz des A hinsichtlich seiner Fahruntüchtigkeit, da er laut Sachverhalt an dieser keine Zweifel hegte.

2. Ergebnis

- 10 A hat sich daher nicht gem. § 316 I StGB strafbar gemacht.

IV. § 316 II StGB

- 11 A könnte sich jedoch durch dieselbe Handlung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 II StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

- 12 a) A hat im Verkehr ein Fahrzeug trotz alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit geführt (s.o. zu III.).
b) In seinem vorherigen Alkoholkonsum und der anschließenden Autofahrt liegt auch eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung, insbesondere war das Führen des Fahrzeugs im Zustand alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit auch objektiv vorhersehbar und vermeidbar.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

- 13 Die Tat geschah zudem rechtswidrig und schuldhaft, wobei die Autofahrt trotz alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit für A auch subjektiv vorhersehbar und vermeidbar war (sog. subjektive Fahrlässigkeitsschuld).

3. Ergebnis

- 14 A hat sich daher gem. § 316 II StGB strafbar gemacht.

V. Zwischenergebnis zum 1. Tatkomplex

- 15 A ist strafbar gem. § 316 II StGB.

2. Tatkomplex: Die Fahrt zum Krankenhaus

I. § 142 I StGB

- 16 A könnte sich gem. § 142 I StGB wegen unerlaubtem Entfernen vom Unfallort strafbar gemacht haben, indem er nach dem Zusammenstoß mit F sofort weiterfuhr, um die F in ein Krankenhaus zu bringen.

1. Tatbestand

- 17 a) Der Zusammenstoß mit F stellt ein plötzliches Ereignis im Straßenverkehr dar, der mit der Verletzung der F einen keineswegs belanglosen Personenschaden zur Folge

hatte und in dem sich die typischen Gefahren des Straßenverkehrs realisiert haben¹⁹, so dass ein Unfall im Straßenverkehr vorliegt.

b) A ist als Fahrer des unfallbeteiligten Fahrzeugs und unmittelbarer Verursacher des Unfalls auch Unfallbeteiligter i.S.d. § 142 V StGB.

c) A hat sich zudem umgehend von der Unfallstelle entfernt. Dabei müsste er die in § 142 I Nr. 1 oder Nr. 2 StGB angeführten Pflichten verletzt haben. Da die Pflicht, sich als Unfallbeteiligter zu erkennen zu geben und Feststellungen zum Unfall zu dulden (Nr. 1), die Anwesenheit einer feststellungsbereiten Person voraussetzt und außer der bewusstlosen (und damit nicht feststellungsbereiten) F keine weitere Person am Unfallort zugegen war, kommt insoweit allein eine Verletzung der Wartepflicht (Nr. 2) in Betracht. Diese Pflicht hat A verletzt, indem er die F sofort in ein Krankenhaus brachte und damit den Unfallort verließ, ohne überhaupt auf andere feststellungsbereite Personen zu warten.

Der objektive Tatbestand des § 142 I Nr. 2 StGB ist somit erfüllt.

d) A handelte hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes auch vorsätzlich i.S.d. §§ 15, 16 I S. 1 StGB.

2. Rechtswidrigkeit

Allerdings könnte A gerechtfertigt gehandelt haben.

18

a) Eine ausdrückliche Einwilligung der F lag nicht vor, da diese im Zeitpunkt des Weiterfahrens bereits bewusstlos war.

b) Allerdings könnte eine mutmaßliche Einwilligung²⁰ der F gegeben sein.

aa) Ein disponibles Rechtsgut liegt vor, da § 142 StGB als sog. Vermögensgefährdungsdelikt nicht den staatlichen Sanktionsanspruch, sondern allein das Vermögen des Unfallopfers schützt, indem durch die Feststellungen zum Unfallhergang die Möglichkeit gewahrt wird, wegen des Unfalls bestehende Schadensersatzansprüche durchzusetzen.

bb) Eine ausdrückliche Einwilligung konnte zudem von der bewusstlosen F nicht eingeholt werden.

cc) Zudem war auch kein entgegenstehender Wille der F bekannt oder erkennbar; im Gegenteil erfolgte die Fahrt zum Krankenhaus allein im objektiven Interesse der F, um ihr Leben zu retten. Dass A sich (mit F) vom Unfallort entfernte, war daher vom mutmaßlichen Willen der F gedeckt.

dd) A handelte zudem auch in subjektiver Hinsicht in Kenntnis aller Umstände und mit der Absicht, dem mutmaßlichen Willen der F zu entsprechen.

Folglich war die Tat aufgrund der wirksamen mutmaßlichen Einwilligung der F nicht rechtswidrig.

3. Ergebnis

A hat sich nicht gem. § 142 I StGB strafbar gemacht.

19

¹⁹ Vgl. zum Unfallbegriff: BGHSt 8, 263, 264 f.; 24, 382, 383.

²⁰ Zu den nachfolgend genannten Voraussetzungen vgl. *Kindhäuser/Zimmermann*, AT, § 19 Rn. 3 ff.

II. § 315c I Nr. 1 a) Alt. 1 StGB

- 20 A könnte sich zudem wegen Gefährdung des Straßenverkehrs strafbar gemacht haben, indem er mit überhöhter Geschwindigkeit und einer Blutalkoholkonzentration von 1,2 Promille fuhr und beinahe mit einem anderen Pkw kollidierte.

1. Tatbestand

- 21 a) A hat im Straßenverkehr wiederum ein Fahrzeug trotz alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit geführt (s.o.).
- b) Zudem lag eine konkrete Gefahr für Leib und Leben des anderen Pkw-Fahrers bzw. dessen Pkw als Sache von bedeutendem Wert vor, da es nur noch vom Zufall abhing, ob der Pkw-Fahrer – wie geschehen – durch eine geschickte Reaktion einen Zusammenstoß mit A vermeiden konnte (sog. Beinahe-Unfall²¹).
- c) Zudem ist auch der Gefährdusammenhang zwischen alkoholisierter Teilnahme am Straßenverkehr und Gefährderfolg erfüllt, da A den anderen Pkw gerade infolge seiner Alkoholisierung zu spät bemerkte und es dadurch zur konkreten Gefährdung des anderen Fahrers kam.
- d) Allerdings handelte A nicht vorsätzlich hinsichtlich seiner alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit, sondern ging nach den Angaben im Sachverhalt auch noch während der Fahrt in das Krankenhaus davon aus, fahrtüchtig zu sein.

2. Ergebnis

- 22 A hat sich nicht gem. § 315c I Nr. 1 a) Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

III. § 315c I Nr. 1 a) Alt. 1, III Nr. 2 StGB

- 23 A könnte sich durch dieselbe Handlung aber gem. § 315c I Nr. 1 a) Alt. 1, III Nr. 2 StGB wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

- 24 a) A hat im Straßenverkehr ein Fahrzeug trotz Fahruntüchtigkeit geführt (s.o.).
- b) Der konkrete Gefährdungserfolg liegt ebenfalls aufgrund des Beinahe-Unfalls mit dem anderen Pkw-Fahrer bei überhöhter Geschwindigkeit vor (s.o.).
- c) A handelte zudem objektiv sorgfaltswidrig hinsichtlich a) und b), insbesondere war auch objektiv vorhersehbar, dass er nicht mehr fahrtüchtig gewesen ist und es in diesem Zustand zu Verkehrsunfällen bzw. konkreten Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer kommen konnte.
- d) Der Gefährdusammenhang liegt ebenfalls vor, da der „Beinahe-Unfall“ auf dem alkoholbedingtem Fahrfehler des A beruhte (s.o.). Dementsprechend ist auch der Pflichtwidrigkeitszusammenhang zu bejahen, da der Erfolg (konkrete Gefahr für den anderen Fahrer) bei rechtmäßigem Alternativverhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre.

21 Vgl. zum Erfordernis einer kritischen Situation: BGH NJW 1995, 3131; S/S-Hecker, § 315c Rn. 33.

2. Rechtswidrigkeit

Fraglich ist, ob das Handeln des A nach § 34 StGB als Notstandshilfe gerechtfertigt ist.

25

a) Eine Notstandslage in Gestalt einer gegenwärtigen Gefahr für ein Rechtsgut, nämlich das Leben der F, lag vor.

b) Die Notstandshandlung -der Transport der F mit dem PKW zum Krankenhaus – war auch geeignet und erforderlich zur Gefahrenabwehr, da andere Transportmöglichkeiten laut Sachverhalt nicht zur Verfügung standen.

Fraglich ist, ob das geschützte Rechtsgut (Leben der F) das beeinträchtigte Rechtsgut (körperliche Unversehrtheit der anderen Verkehrsteilnehmer, allgemeine Verkehrssicherheit als Kollektivrechtsgut²²) wesentlich überwiegt. Dafür spricht hier v.a. der Grad der drohenden Gefahr, da F sich laut Sachverhalt in akuter Lebensgefahr befand und bei späterer Versorgung der Tod der F nicht mehr abwendbar gewesen wäre. Demgegenüber war die Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer noch nicht akut bzw. hatte sich – anders als bei F – noch nicht realisiert, so dass infolgedessen ein wesentliches Überwiegen des geschützten Rechtsgutes anzunehmen ist.

c) Die Notstandshandlung war auch angemessen, insbesondere standen ihr keine Wertungen der Gesamtrechtsordnung oder anderweitige oberste Rechtsprinzipien entgegen.

d) Die objektiven Voraussetzungen einer Rechtfertigung nach § 34 StGB liegen daher vor. Die h.M. fordert darüber hinaus auch bei Fahrlässigkeitsdelikten ein subjektives Rechtfertigungselement.²³ Da A in Kenntnis der Notstandslage und mit dem Willen handelte, die der F drohende Lebensgefahr abzuwenden, wäre auch diese Voraussetzung erfüllt. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man bei Fahrlässigkeitsdelikten – entsprechend dem fehlenden Vorsatzerfordernis – auf ein subjektives Rechtfertigungselement verzichtet, da aufgrund der objektiven Rechtfertigung kein Erfolgsunrecht vorliegt.²⁴

Folglich ist die Handlung des A gem. § 34 StGB gerechtfertigt.

3. Ergebnis

A ist daher nicht gem. § 315c I Nr. 1 a) Alt. 1, III Nr. 2 StGB strafbar.

26

IV. § 315c I Nr. 2 a), III Nr. 2 StGB

Eine Strafbarkeit des A gem. § 315c I Nr. 2 a), III Nr. 2 StGB scheidet ebenfalls aus, da die Handlung des A auch insoweit nach § 34 StGB gerechtfertigt ist.

27

► Anm.: Die Bearbeiter können die Strafbarkeit alternativ auch schon im Tatbestand an der „Rücksichtslosigkeit“ des Verhaltens des A scheitern lassen. Denn dieses Tatbestandsmerkmal setzt voraus, dass der Täter aus eigensüchtigen Motiven und besonderer Gleichgültigkeit von vornherein keine Bedenken gegen sein Verhalten aufkommen lässt.²⁵ Das ist hier nicht der Fall, da A den anderen Pkw-Fahrer lediglich zu spät bemerkt, sich aber nicht aus

22 BGH NSTz 1989, 73, 74.

23 BGH NSTz 2001, 591, 592; NK-Paeffgen/Zabel, Vor §§ 32 ff Rn. 140 ff.

24 NK-Kindhäuser, § 32 Rn. 148; Roxin/Greco, AT-I, § 24 Rn. 105.

25 MK-Pegel, § 315c Rn. 82.

Gleichgültigkeit über die Vorfahrsregelungen hinwegsetzt. Zudem handelte er auch mit Rettungswillen zugunsten der F und damit nicht aus einer eigensüchtigen Motivation. ◀

V. § 316 II StGB

- 28 Eine Strafbarkeit nach § 316 II StGB scheitert ebenso an § 34 StGB.

VI. Zwischenergebnis zum 2. Tatkomplex

- 29 A ist im 2. Tatkomplex straflos.

3. Tatkomplex: Die Fahrt vom Krankenhaus nach Hause

I. § 142 II Nr. 2 StGB

- 30 A könnte sich gem. § 142 II Nr. 2 StGB wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht haben, indem er das Krankenhaus verließ und nach Hause fuhr, ohne vorab Angaben zu seiner Beteiligung am Zusammenstoß mit F zu machen.

1. Tatbestand

- 31 a) A hat sich aufgrund der mutmaßlichen Einwilligung der F berechtigt vom Unfallort entfernt (s.o.).

b) Zudem hat er Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht (vgl. § 142 III StGB), da er weder gegenüber F als „berechtigter“ Person noch gegenüber der Polizei Angaben zu seiner Unfallbeteiligung gemacht und dadurch Feststellungen zum Unfallhergang ermöglicht hat.

► Anm.: Der Täter hat grundsätzlich die Wahl, ob er die berechtigte Person (den Unfallgegner) oder die Polizei benachrichtigt. Nach h.M. muss er bei Wahrnehmung dieser Wahlmöglichkeit allerdings dem Unverzüglichkeitsgebot gerecht werden, so dass er sich, wenn er die berechtigte Person nicht innerhalb der gebotenen Frist erreichen kann, an die Polizei wenden muss.²⁶ Sofern der Unfallgegner dem Täter unbekannt ist und deshalb von diesem erst durch eine Halteranfrage ermittelt werden muss, läuft dies in vielen Fällen (z.B. bei nächtlichen Unfällen) darauf hinaus, dem Täter die Wahlmöglichkeit zu nehmen und ihn zur Selbstanzeige bei der Polizei zu verpflichten; im Schrifttum wird daher das Unverzüglichkeitsgebot nur im Rahmen der vom Täter gewählten Benachrichtigungsoption angewandt.²⁷ ◀

c) A handelte dabei willentlich und in Kenntnis aller Tatumstände und damit auch vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

- 32 Die Tat geschah zudem rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

- 33 Mithin hat sich A gem. § 142 II Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

26 BGHSt 29, 138, 142.

27 S/S-Sternberg-Lieben, § 142 Rn. 65.

II. § 316 II StGB

Durch die Fahrt nach Hause hat sich A zudem wie im 1. Tatkomplex wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 II StGB strafbar gemacht.

34

► ERGEBNIS ZUM AUSGANGSFALL:

A ist strafbar nach §§ 316 II, 142 II Nr. 2, 52; 316 II; 53 StGB. ◀

Abwandlung

1. Tatkomplex: Der Zusammenstoß mit F

I. § 229 StGB

1. Tatbestand

F ist durch eine Handlung des A schwer verletzt worden; diese Handlung (Anfahren der F) war auch sorgfaltswidrig (s.o. zum Ausgangsfall). Anders als beim Ausgangsfall stellt sich hier i.R.d. objektiven Zurechnung bzw. der objektiven Vermeidbarkeit die Frage, ob die Anforderungen an den Pflichtwidrigkeitszusammenhang zu reduzieren sind, weil der Täter die Gefahr deutlich erhöht hat, dass es infolge des sorgfaltswidrigen Verhaltens zum Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs kommt.

35

a) Nach h.M. soll der Erfolg für den Täter nur dann objektiv vermeidbar gewesen sein, wenn er bei rechtmäßigem Alternativverhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre. Ist der Verlauf bei unterstelltem rechtmäßigem Alternativverhalten des Täters – wie hier – ungewiss, greift zu seinen Gunsten der Grundsatz „in dubio pro reo“, d.h. es muss davon ausgegangen werden, dass sich der Unfall auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten ereignet hätte.²⁸ Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist daher nach h.M. zu verneinen.

b) Nach der sog. *Risikoerhöhungslehre* soll der Pflichtwidrigkeitszusammenhang hingegen schon dann zu bejahen sein, wenn das Verhalten des Täters tatsächlich eine über das erlaubte Maß hinausgehende Gefahr begründet, sich diese Gefahr in dem konkreten Erfolg realisiert hat und der Erfolg nicht auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten mit Sicherheit eingetreten wäre.²⁹ Maßgeblich ist daher allein, ob sich durch das pflichtwidrige Verhalten jedenfalls das Risiko für einen Erfolgseintritt erhöht hat. Nach den Feststellungen des Sachverständigen wäre der Unfall mit 30 %iger Wahrscheinlichkeit vermieden worden, wenn A die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eingehalten hätte und nüchtern gefahren wäre. Folglich hat sich das Risiko für einen Unfall durch das pflichtwidrige Verhalten des A erhöht. Die Verletzungen der F wären dem A danach also objektiv zurechenbar.³⁰

c) Der Risikoerhöhungslehre ist einzuräumen, dass sie auf einen Zurechnungszusammenhang zwischen sorgfaltswidrigem Verhalten und Erfolg nicht vollständig verzichtet, sondern die insoweit zu stellenden materiellrechtlichen Anforderungen reduziert. Sieht man dies als eine Frage des materiellen Rechts an, so geht der Vorwurf, die

28 Vgl. hierzu BGHSt 11, 1, 4, 6; Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 33 Rn. 38.

29 Roxin/Greco, AT-I, § 11 Rn. 88 ff.

30 Vgl. Rudolphi, Fälle zum Strafrecht AT, S. 174 f.

Risikoerhöhungstheorie verstoße gegen die Unschuldsvermutung bzw. den Grundsatz „in dubio pro reo“ ins Leere, da es nicht um die Feststellung von Tatsachen, sondern um eine Auslegungsfrage geht.³¹ Gegen eine solche Auslegung spricht allerdings der Wortlaut des Gesetzes (§ 229 StGB), der eine Verursachung „durch“ Fahrlässigkeit und nicht lediglich „mit“ Fahrlässigkeit verlangt. Die Risikoerhöhungstheorie läuft damit Gefahr, Erfolgs- bzw. Verletzungsdelikte in Gefährdungsdelikte umzudeuten, indem auf eine für den Erfolg kausale Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird. Dagegen ist indes einzuwenden, dass auf die Feststellung eines Kausalzusammenhangs zwischen Handlung (Fahren des Autos in alkoholisiertem Zustand und mit überhöhter Geschwindigkeit) und Erfolg (Verletzung der F) keineswegs verzichtet wird; es werden allein die Anforderungen an die Zurechnung des Erfolgs modifiziert. Für diesen Zusammenhang kann es ausreichend erscheinen, dass der Erfolg zumindest auch auf dem Sorgfaltsverstoß des Täters beruht und damit diesem zugeschrieben werden kann.³² Für die Erfolgszurechnung ist die Feststellung eines Kausalzusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg indes unzureichend, wenn die für den Erfolg kausale Handlung als solche (Teilnahme am Straßenverkehr) noch kein rechtlich missbilligtes Risiko in sich trägt.³³

Aus diesem Grund ist im Ergebnis nicht der Risikoerhöhungslehre, sondern der h.M. zu folgen, so dass der Pflichtwidrigkeitszusammenhang zu verneinen ist. Der Tatbestand des § 229 StGB ist somit nicht erfüllt.

III. § 315c I Nr. 1 a) Alt. 1, III Nr. 2 StGB

- 36 A hat sich aufgrund des wiederum nicht vorliegenden Gefährdungszusammenhangs zwischen Trunkenheitsfahrt und Gefährderfolg nicht gem. § 315c I Nr. 1 a) Alt. 1, III Nr. 2 StGB wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs strafbar gemacht.

IV. § 316 II StGB

- 37 A ist allerdings wie im Ausgangsfall strafbar nach § 316 II StGB.

V. Ergebnis zum 1. TK

- 38 A ist strafbar gem. § 316 II StGB.

Hinsichtlich der anderen beiden Tatkomplexe ergeben sich keine Änderungen.

► ERGEBNIS ZUR ABWANDLUNG:

A ist strafbar nach §§ 316 II, 142 II Nr. 2, 52; 316 II; 53 StGB. ◀

31 Rudolphi, a.a.O., S. 176.

32 Vgl. insoweit Puppe, ZJS 2008, 488, 495 (Fall von Mehrfachkausalität, da der Erfolg auf dem sorgfaltswidrigen Verhalten von Täter und Opfer beruht).

33 Frister, AT, Kap. 10 Rn. 33 f.: Leih A dem B ein Auto mit defekten Bremsen und überfährt B daraufhin ein plötzlich über die Straße laufendes Kind, so wäre nach der h.M. eine Zurechnung zu verneinen, wenn B den tödlichen Unfall auch mit einem funktionierenden Bremsen nicht hätte vermeiden können. Nach der Risikoerhöhungstheorie wäre eine Zurechnung hingegen zu bejahen, und eine kausale Handlung wäre mit dem Ausleihen ebenfalls gegeben. Hätte A hingegen die Bremsen am Auto des B selbst beschädigt, könnte die Kausalität dieser Handlung nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so dass eine Zurechnung nach beiden Ansichten zu verneinen wäre. Der Umstand, dass A im ersten Fall die Autofahrt des B durch das Ausleihen des Autos verursacht hat, ist grundsätzlich sozialadäquat und damit für die Zurechnung des Erfolgs irrelevant.

Fall 2 Aufruhr in der Justizvollzugsanstalt

Kausalität und Ersatzursachen, Objektive Zurechnung, vorsätzliches Dazwischentreten Dritter und Regressverbot, eigenverantwortliche Selbstgefährdung (Retterfälle, Ablehnung ärztlicher Maßnahmen), Zurechnungsausschluss bei Behandlungsfehlern

X hat im Zustand verminderter Schuldfähigkeit mehrere schwere Gewalt- und Sexualdelikte begangen und ist deshalb zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden und verbüßt diese Strafe in einer von A geleiteten Justizvollzugsanstalt. Obwohl X bereits zweimal aus dem maroden Gebäude ausgebrochen ist und in einem Fall nur durch das schnelle Eingreifen der Polizei eine weitere Gewalttat verhindert werden konnte, genehmigt A ihm für einen Tag unbeaufsichtigten Ausgang. Die Akte des X las A dabei nur oberflächlich. Während dieses Ausgangs begeht X einen Sexualmord. Anschließend verschafft er sich von dem Dealer D eine größere Menge Ecstasy-Pillen. Nachdem er diese zusammen mit einer Flasche Wodka eingenommen hat, wird X ohnmächtig und verstirbt kurze Zeit später.

1

Gegen A wird daraufhin ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung des Opfers (O) eingeleitet. A beruft sich darauf, dass es dem X ohne Weiteres möglich gewesen, erneut aus der Justizvollzugsanstalt auszubrechen, da die Fenster weiterhin nicht ausreichend gesichert gewesen seien, und schließlich müsse X die von ihm begangenen Verbrechen, auch wenn seine Schuldfähigkeit bei deren Begehung gemindert war (§ 21 StGB), ausschließlich selbst verantworten. D weist darauf hin, dass X ihm glaubwürdig versichert habe, dass er sich über die Risiken im Umgang mit Ecstasy, auch in Kombination mit Alkohol, im Klaren sei, und er (D) deshalb nicht für den Tod des X zur Verantwortung gezogen werden könne.

Wenige Wochen später bricht in der Justizvollzugsanstalt ein Brand aus, weil einer der Vollzugsbeamten (P) zur Vorbereitung einer Geburtstagsfeier im Aufenthaltsraum Wachskerzen angezündet hat, den Raum aber anschließend verlässt, um einen Anruf entgegenzunehmen. Durch einen Windstoß werden mehrere Kerzen umgeworfen und setzen Mobiliar, Holzboden und sodann das gesamte Obergeschoss des betreffenden Gebäudes in Brand. Die Feuerwehr rückt mit einem Atemschutztrupp an. Feuerwehrmann F obliegt dabei entsprechend den Dienstvorschriften die Aufgabe, die Einsatzzeiten zu überwachen und die Atemschutzträger rechtzeitig aus dem Einsatz zurückzurufen, bevor der Pressluftvorrat aufgebraucht ist. Da F seine Uhr vergessen hat, kann er die Einsatzzeit nur grob schätzen; er gibt dem Atemschutzträger S das Zeichen zum Einsatz, fordert ihn aber zu spät zum Rückzug auf, so dass dieser am Einsatzort erstickt. P weist die Verantwortung für diesen Todesfall von sich, da ihm das unprofessionelle Vorgehen der Feuerwehr nicht angelastet werden könne.

1. Abwandlung: X hat während seines Ausgangs O mit einem Messer lebensgefährlich verletzt. Bei der Notoperation schneidet der behandelnde Arzt T in eine direkt neben der Stichwunde verlaufende Arterie und O stirbt an den dadurch verursachten starken Blutungen.

2. Abwandlung: O lehnt die zu ihrer Rettung erforderliche Bluttransfusion aus religiösen Gründen ab und stirbt daraufhin an den Folgen der von X verursachten Stichverletzungen. O ist bei ihrer Entscheidung einsichtsfähig und ist sich der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst.

Strafbarkeit von A, D, F und P nach dem StGB? Gehen Sie davon aus, dass T in der 1. Abwandlung leicht fahrlässig gehandelt hat und dass es sich bei dem von D an X übergebenem Ecstasy um ein Betäubungsmittel i.S.d. Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) handelt.

Auszug aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) – § 30:

„(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer ...

3. Betäubungsmittel abgibt, einem anderen verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt und dadurch leichtfertig dessen Tod verursacht ...“

Auszug aus dem Justizvollzugsgesetz von Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) – § 53

„(1) Mit Zustimmung der Gefangenen können vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Maßnahmen sind die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen, insbesondere sind die Persönlichkeit der Gefangenen, ihr Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer und die Art der Maßnahme zu berücksichtigen.“

Lösung

1. Tatkomplex: Der Ausbruch des X und dessen Folgen

A. Strafbarkeit des A

I. § 258 II StGB

A könnte sich wegen Strafvollstreckungsvereitelung strafbar gemacht haben, indem er dem X Ausgang gewährte. 2

Nach dem Sachverhalt wurde gegen X die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet (§ 63 StGB); bei dieser Maßregel handelt es sich um eine Maßnahme i.S.d. § 258 II StGB (vgl. § 11 I Nr. 8 StGB). Mit der Gewährung von Ausgang könnte A die Vollstreckung dieser Maßregel zum Teil – d.h. für die Zeit des Ausgangs – vereitelt haben. Allerdings werden vollzugsöffnende Maßnahmen bzw. Vollzugslockerungen nicht vom Tatbestand der Vollstreckungsvereitelung erfasst, da der Betroffene auch insoweit noch der Strafvollstreckung unterliegt.¹ Der Tatbestand des § 258 II StGB ist daher nicht erfüllt.

A ist somit nicht strafbar nach § 258 II StGB.

II. § 222 StGB

A könnte sich aber wegen fahrlässiger Tötung strafbar gemacht haben, weil X den ihm gewährten Ausgang zur Tötung der O ausnutzte. 3

1. Tatbestand

a) Der tatbestandsmäßige Erfolg ist mit dem Tod der O eingetreten. 4

b) Die Handlung des A müsste für diesen Erfolg ursächlich gewesen sein. Nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel ist ein Kausalzusammenhang anzunehmen, wenn die betreffende Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass zugleich auch der Erfolg entfiel.² Eine Kausalität der von A erteilten Genehmigung des unbeaufsichtigten Ausgangs könnte dementsprechend mit der Begründung verneint werden, dass die erteilte Genehmigung hinweggedacht werden könnte, ohne dass der Tod der O entfiel, denn nach dem Einwand des A hätte sich X auch ohne die Genehmigung des unbeaufsichtigten Ausgangs aufgrund der unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen aus der Anstalt entfernen können. Ein Kausalzusammenhang wäre demzufolge nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel zu verneinen.

Bei der Feststellung von Kausalität mithilfe dieser Formel sind allerdings hypothetische Ersatzursachen außer Betracht zu lassen, es ist vielmehr – abgesehen von dem Wegdenken der pflichtwidrigen Handlung – allein der tatsächliche Geschehensablauf zu Grunde zu legen. Ein gewaltsamer Ausbruch des X gehört nicht zu diesem Ablauf, sondern hätte vielmehr eines entsprechenden Willensentschlusses bei X bedurft. Die hypothetische Möglichkeit eines solchen Entschlusses ist daher als Ersatzursache bei der Feststellung eines Kausalzusammenhangs nicht zu berücksichtigen.³ Da X ohne den genehmigten Ausgang nach dem tatsächlichen Verlauf nicht das Anstaltsgelände

1 NK-Altenhain, § 258 Rn. 63.

2 BGHSt 1, 332, 333.

3 Vgl. zu einem ähnlichen Fall: BGHSt 49, 1, 4.

verlassen und O getötet hätte, ist ein Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des A und dem tatbestandsmäßigen Erfolg (Tod der O) daher zu bejahen.

c) Der Tatbestand setzt außerdem eine Sorgfaltspflichtverletzung voraus. Beim Maßregelvollzug sind die Gefährdungen zu berücksichtigen, die von der untergebrachten Person für die Allgemeinheit ausgehen (§ 53 I StVollzG NRW). Zwar dürfen die Sorgfaltsanforderungen an die mit der Entscheidung betrauten Ärzte nicht überdehnt werden, da jeder Gefährlichkeitsprognose ein Beurteilungsspielraum immanent ist, der grundsätzlich auch Einschätzungen umfassen muss, die sich im Nachhinein als falsch erweisen.⁴ Da A hier nicht einmal die Akte des X sorgfältig durchlas, handelte er sorgfaltswidrig, da er nicht einmal die für eine Sicherheitsprognose maßgeblichen Tatsachen ermittelte und damit unberücksichtigt blieb, dass angesichts der Schwere der von X begangenen Taten und der zuvor begangenen Ausbrüche eine Gefährdung der Allgemeinheit besonders naheliegend war, zumal es bei einem dieser Ausbrüche ohne das Eingreifen der Polizei zu einer weiteren Gewalttat gekommen wäre. A hat daher die ihm Leiter der Justizvollzugsanstalt obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt. Auch dass X den ihm genehmigten Ausgang möglicherweise zur Begehung von Straftaten nutzen würde und Dritte dadurch zu Schaden, unter Umständen sogar zu Tode kommen könnten, war für ihn nach alledem vorhersehbar.⁵

d) Der Tod von O müsste A schließlich auch objektiv zurechenbar sein, d.h. in dem Erfolg (Tod der O) müsste sich das mit der Sorgfaltspflichtverletzung geschaffene, rechtlich missbilligte Risiko verwirklicht haben.⁶ Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang liegt vor, da X bei pflichtgemäßer Versagung des Ausgangs keine Gelegenheit zur Ermordung der O gehabt hätte. Gegen eine Zurechnung spricht allerdings der letzte von A erhobene Einwand, wonach der Erfolg allein von X zu verantworten sei, da dieser die O vorsätzlich getötet habe.

aa) Nach einem Teil des Schrifttums unterbricht die Herbeiführung des Erfolgs durch einen vorsätzlich handelnden Dritten den Zurechnungszusammenhang, weil der Geschehensablauf dann nicht mehr vom fahrlässig handelnden Täter, sondern von dem Dritten gesteuert werde, so dass der Erfolg allein dem Letzteren zuzurechnen sei (sog. Regressverbot).⁷ Da X den Tod der O durch eine vorsätzliche Tötungshandlung herbeigeführt hat, könnte der Tod dem A nicht mehr zugerechnet werden. Dass X dabei im Zustand verminderter Schuldfähigkeit handelte, lässt seinen Vorsatz und damit die Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs unberührt.

bb) Die h.M. geht zwar grundsätzlich ebenfalls von einem Zurechnungsausschluss aus, wenn der Dritte mit seiner Handlung eine neue, selbstständig auf den Erfolg hinwirkende Gefahr geschaffen hat, die sich in dem Erfolg realisiert.⁸ Eine Ausnahme soll allerdings dann gelten, wenn die jeweilige Sorgfaltspflicht gerade darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit vor vorsätzlichen Straftaten Dritter zu schützen.⁹ Genau diesen Zweck hatte auch die dem A obliegende Sorgfaltspflicht (Sicherung der Allgemeinheit, s.o.). In dem an O begangenen Sexualmord hat sich daher die Gefahr realisiert, die

4 BGH NSTZ 2020, 411, 413.

5 Vgl. auch BGHSt 49, 1, 6 f.

6 Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 301.

7 Otto, AT, § 6 Rn. 56; s. auch die zusammenfassende Darstellung bei Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 11 Rn. 37 ff.

8 Vgl. allgemein zu diesen Konstellationen Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 283 ff.

9 Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 284, 301; s. zum Verstoß gegen die Pflicht, Waffen so aufzubewahren, dass Dritte nicht auf diese zugreifen können: BGH NSTZ 2013, 238 (Amoklauf von Winnenden).

mit der sorgfaltswidrigen Entscheidung geschaffen wurde, dem X unbeaufsichtigten Ausgang zu gewähren. Die objektive Zurechnung wäre daher zu bejahen.

cc) Der berechnete Kern der Lehre vom Regressverbot besteht darin, bei der objektiven Zurechnung den unterschiedlichen Grad an Verantwortung von Vorsatz- und Fahrlässigkeitstätern zu berücksichtigen. Andererseits erscheint es nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, dass man die Entlastung des fahrlässig Handelnden davon abhängig macht, ob der unmittelbare Verursacher des Erfolgs vorsätzlich (Zurechnungsausschluss) oder fahrlässig (Zurechnung) handelt.¹⁰ Ausschlaggebend sollte vielmehr der Schutzzweck der jeweiligen Sorgfaltsnorm sein, denn wenn deren Sinn und Zweck (zumindest auch) darin besteht, die Begehung vorsätzlicher Straftaten durch Dritte zu verhindern, wäre es geradezu widersinnig, die Begehung einer solchen Tat als Grund für einen Ausschluss der objektiven Zurechnung anzusehen. Aus diesem Grund ist der zweiten Auffassung zuzustimmen. Der Tod der O ist daher dem A zurechenbar.

Der Tatbestand des § 222 StGB ist daher erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft, insbesondere war der Tod der O für A 5
auch subjektiv vorhersehbar und vermeidbar.

3. Ergebnis

A hat sich nach § 222 StGB strafbar gemacht. 6

B. Strafbarkeit des D

I. § 223 StGB

Anm.: Mit Blick auf eine mögliche Strafbarkeit des D nach § 227 StGB wird nicht mit der Prüfung des § 222 StGB, sondern des § 223 StGB begonnen.

D könnte sich wegen Körperverletzung (§ 223 StGB) strafbar gemacht haben, indem 7
er dem X Ecstasy verschaffte, so dass dieser sich in einen Rauschzustand versetzen konnte.

1. Tatbestand

a) Der durch die Einnahme von Drogen einsetzende Rauschzustand ist ein pathologi- 8
scher Zustand und damit eine Gesundheitsschädigung i.S.d. § 223 I StGB.¹¹ Mit dem bei X durch das Ecstasy hervorgerufenen Rausch, der u.a. zur Bewusstlosigkeit des X führte¹², ist daher ein tatbestandsmäßiger Erfolg eingetreten.

b) Mit der Übergabe der Ecstasy-Pillen hat D es dem X ermöglicht, sich in den Rauschzustand zu versetzen. Diese Handlung des D kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass zugleich auch der tatbestandsmäßige Erfolg (Rausch des X) entfiel, und ist damit für diesen kausal.

¹⁰ Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 11 Rn. 41 ff, 44 (zu Sorgfaltspflichten bei der Aufbewahrung von Waffen).

¹¹ NK-Paeffgen/Böse, § 223 Rn. 17.

¹² Vgl. zum Alkoholrausch: BGH NStZ 2021, 364, 365.

c) Fraglich ist allerdings, ob die bei X hervorgerufene Schädigung der Gesundheit dem D objektiv zugerechnet werden kann. Indem D dem X Ecstasy verschaffte, hat er ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen (vgl. §§ 3, 29 I Nr. 1 BtMG). Dieses Risiko müsste sich in dem Rausch des X verwirklicht haben.

Zwar besteht der Sinn und Zweck des Handelsverbots darin, den Drogenmissbrauch zu verhindern und dadurch die Gesundheit potenzieller Konsumenten zu schützen. Andererseits erfasst § 223 StGB nicht Handlungen, mit denen der Täter die eigene Gesundheit schädigt. Der dahinter stehende Verantwortungsgrundsatz steht grundsätzlich auch einer objektiven Zurechnung von Gesundheitsschäden entgegen, die ein Dritter (mit-)verursacht hat, die sich der Rechtsgutsträger aber unmittelbar selbst zufügt, sofern die Schädigungshandlung auf einer Entscheidung beruht, die dieser in eigener und freier Verantwortung selbst getroffen hat. Nach h.M. können daher Gesundheitsschäden infolge eigenverantwortlichen Drogenkonsums nicht demjenigen zugerechnet werden, der dem Konsumenten die betreffende Droge verschafft hat, da die Ermöglichung des Drogenkonsums nicht als täterschaftliche Begehung eines Körperverletzungsdelikts, sondern mangels tatbestandsmäßiger Haupttat als straflose Teilnahme an einer Selbstverletzung anzusehen ist.¹³

Dies setzt allerdings eine eigenverantwortliche Entscheidung des X voraus.¹⁴ Nach h.M. sind dabei die § 3 JGG bzw. §§ 19, 20, 35 StGB als Maßstab entsprechend anzuwenden, d.h. die Eigenverantwortlichkeit ist zu verneinen, wenn der Täter bei einer Verletzung fremder Rechtsgüter nicht strafrechtlich verantwortlich handelte. X war im Zeitpunkt des Mordes an O nicht schuldunfähig i.S.d. § 20 StGB, sondern gem. § 21 StGB lediglich vermindert schulfähig. Daher ist nicht davon auszugehen, dass er sich bei der nur geringfügig später erfolgten Einnahme des Ecstasy in einem Zustand befand, der seine Schuld, handelte es sich hierbei um eine Verletzung nicht seiner eigenen sondern fremder Rechtsgüter, ausgeschlossen hätte. Eine freie, eigenverantwortliche Entscheidung war nach diesem Maßstab demnach nicht ausgeschlossen. Nach anderer Ansicht sind insoweit die Regeln der Einwilligung maßgeblich, d.h. eine freiverantwortliche Entscheidung setzt die Einwilligungsfähigkeit des Rechtsgutsträgers voraus. Auch danach wäre – in Ermangelung entgegenstehender Angaben im Sachverhalt – eine eigenverantwortliche Entscheidung des X zu bejahen.

► Anm.: Die Frage nach dem Maßstab der Eigenverantwortlichkeit musste an dieser Stelle nicht vertieft werden (s. dazu näher Fall 4). ◀

Eine objektive Zurechnung des bei X eingetretenen Gesundheitsschadens (Rauschzustand) ist daher ausgeschlossen. Der objektive Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

2. Ergebnis

- 9 D ist nicht strafbar nach § 223 StGB.

II. § 224 I Nr. 1, 5 StGB

- 10 Da bereits der Grundtatbestand nicht erfüllt ist, scheidet auch eine Strafbarkeit des D wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 I Nr. 1 und 5 StGB) aus.

¹³ BGHSt 32, 262, 264 f.

¹⁴ Vgl. zum Folgenden die Darstellung bei *Kindhäuser/Zimmermann*, AT, § 11 Rn. 26 ff.

III. § 227 StGB

Aus dem gleichen Grund hat sich D auch nicht wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) strafbar gemacht **11**

IV. § 222 StGB

D könnte sich allerdings nach § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem X das Ecstasy aushändigte und X nach dessen Einnahme verstarb. **12**

1. Tatbestand

a) Mit der Übergabe des Ecstasy an X hat D den tatbestandsmäßigen Erfolg verursacht, da der Tod des X ohne diese Handlung nicht eingetreten wäre (vgl. oben I.1.). D handelte auch sorgfaltswidrig, da der Handel mit Betäubungsmitteln aufgrund der von diesen Substanzen ausgehenden Gesundheitsgefahren verboten ist (§§ 3, 29 BtMG, s.o. I.1.). Dass X dem D versichert hatte, er verfüge im Umgang mit Ecstasy bereits über einige Erfahrung, lässt den Verstoß gegen dieses Verbot und den darin liegenden Sorgfaltsverstoß unberührt. **13**

b) Allerdings könnte die objektive Zurechnung wiederum dadurch ausgeschlossen sein, dass der tödliche Konsum des Ecstasy auf einer Handlung beruhte, zu der sich X in freier Verantwortung selbst entschlossen hatte.

aa) Nach h.M. schließt der Grundsatz der Eigenverantwortung eine Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit aus, zumal selbst eine vorsätzliche Beihilfe zur Selbsttötung bzw. Selbstverletzung in Ermangelung einer tatbestandsmäßigen Haupttat straflos ist (s.o. I.1.).¹⁵ Dem D könnte der Tod des X daher im Rahmen des § 222 StGB nicht zugerechnet werden.

bb) Im Schrifttum werden gegen einen generellen Ausschluss der objektiven Zurechnung mit Blick auf § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG Bedenken erhoben. Dass der Tod eines Konsumenten, der dadurch verursacht worden ist, dass der Täter ein Betäubungsmittel zum persönlichen Verbrauch überlassen hat, zu einer erheblichen Strafschärfung führt, lässt sich nur dahin gehend deuten, dass der Gesetzgeber insoweit davon ausgegangen ist, dass die eigenverantwortliche Entscheidung des Drogenkonsumenten den Zurechnungszusammenhang nicht unterbricht. Eine solche Einschränkung des Prinzips der Eigenverantwortlichkeit wird im Rahmen des § 30 I Nr. 3 BtMG auch von der Rechtsprechung anerkannt.¹⁶ Dann sei es jedoch inkonsequent, im Rahmen des § 222 StGB eine Zurechnung auszuschließen, da mit der Überlassung des Betäubungsmittels gegen ein- und dieselbe Sorgfaltsnorm verstoßen werde (§§ 3, 29 BtMG, s.o.).¹⁷ Der Tod des X wäre dem D danach objektiv zurechenbar.

cc) Um den Widerspruch zwischen dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit und der Erfolgsqualifikation nach § 30 I Nr. 3 BtMG aufzulösen, wird zum Teil vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des letztgenannten Tatbestands auf Fälle zu beschränken, in denen das Opfer die zum Tod führende Handlung (z.B. aufgrund fehlender Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit infolge von Entzugserscheinungen) nicht frei verantwortlich

¹⁵ BGHSt 32, 262, 264 f.; NSTZ 2001, 205.

¹⁶ BGH NSTZ 2001, 205 f.

¹⁷ Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 11 Rn. 35; Puppe, AT, § 6 Rn. 15 f.

vollzieht.¹⁸ Eine solche Auslegung würde den Tatbestand indes erheblich einschränken und beruht auf der Prämisse, dass paternalistische Sorgfaltspflichten generell abzulehnen sind. Diese These wird jedoch durch das geltende Recht widerlegt, das derartige Pflichten auch in anderen Bereichen anerkennt; so kann sich ein Arbeitgeber bei einer Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften nicht darauf berufen, dass sich sein Arbeitnehmer eigenverantwortlich über diese hinweggesetzt und sich damit selbst gefährdet hat (vgl. dazu Fall 19).¹⁹ Für eine Durchbrechung des Prinzips der Eigenverantwortung spricht auch der besondere Rang des Rechtsguts Leben, zu dessen Schutz auch paternalistische Sorgfaltnormen gerechtfertigt werden können. Erkennt man diese Schutzrichtung – wie die Rechtsprechung in § 30 BtMG – als legitim an, so lässt sich im Rahmen des § 222 StGB nicht mehr an einem Zurechnungsausschluss festhalten. Aus diesem Grund ist der zweiten Ansicht zu folgen. Der Tod des X ist dem D daher objektiv zurechenbar.

Der Tatbestand ist damit erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

- 14 D handelte auch rechtswidrig und schuldhaft, insbesondere war der Tod der X für A auch subjektiv vorhersehbar und vermeidbar.

3. Ergebnis

- 15 D hat sich nach § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit von A (Tod des X) – § 222 StGB

- 16 A könnte sich mit Blick auf den Tod des X ebenfalls nach § 222 StGB strafbar gemacht haben, denn während des von A genehmigten Ausgangs ist nicht nur der von X begangenen Mord an O (s.o. A.), sondern auch der Tod des X eingetreten.

Der Tod des X kann jedoch A nicht zugerechnet werden: In dem Tod des X hat sich nicht das mit der Verletzung der Sorgfaltnorm geschaffene Risiko realisiert, da der Sorgfaltsverstoß in der unzureichenden Berücksichtigung der von X ausgehenden Gefahr für Dritte bestand; zwar ist A auch verpflichtet, gegen Selbstgefährdungen seiner Patienten einzuschreiten (vgl. § 71 I StVollzG NRW). Für die Annahme, dass X sich selbst gefährden bzw. verletzen würde, bestanden jedoch nach dem Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte. Darüber hinaus greift – in Ermangelung der Verletzung einer paternalistischen Sorgfaltnorm (vgl. oben zu § 30 I Nr. 3 BtMG) – der Grundsatz der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung ein und unterbricht – ebenso wie das vorsätzliche Verhalten des D (§§ 29, 30 BtMG, s.o.) – den Zurechnungszusammenhang.

► Anm.: Der BGH hat eine Zurechnung zuletzt in einem Fall verneint, in dem sich der verurteilte Täter, dem eine Vollzugslockerung gewährt worden war, einer Polizeikontrolle durch Flucht entziehen wollte und im Verlauf einer zu diesem Zweck unternommenen „Geisterfahrt“ einen tödlichen Unfall verursachte, weil dieser Verlauf so sehr außerhalb allgemeiner Lebenserfahrung gelegen habe, dass der Täter mit ihm nicht habe rechnen müssen.²⁰ ◀

18 Roxin/Greco, AT-I, § 11 Rn. 112.

19 Puppe, AT, § 6 Rn. 17.

20 BGH NStZ 2020, 411, 415 f. (mit insoweit krit. Anm. Schieman).

Der Tatbestand des § 222 StGB ist daher nicht erfüllt. A ist daher nicht wegen fahrlässiger Tötung des X strafbar.

2. Tatkomplex: Der Brand des Anstaltsgebäudes

A. Strafbarkeit des F – § 222 StGB

F könnte sich wegen fahrlässiger Tötung des S strafbar gemacht haben, indem er dem S bei der Löschung des Brandes im Anstaltsgebäude das Zeichen zum Einsatz gab und ihn nicht rechtzeitig zurückrief, so dass S anschließend während des Einsatzes erstickte.

17

1. Tatbestand

a) Der tatbestandsmäßige Erfolg (Tod des S) ist eingetreten. Indem F dem S das Zeichen zum Einsatz gab, hat er dessen Tod auch verursacht, da diese Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass zugleich auch der Erfolg (Tod des S) entfele.

18

b) F handelte auch sorgfaltswidrig, als er dem S das Zeichen zum Einsatz gab, ohne die Möglichkeit zu haben, die Einsatzzeit effektiv zu überwachen und den S rechtzeitig (d.h. vor dem Ende der Atemluft) zurückzurufen; er verstieß damit gegen die ihm nach den Dienstvorschriften obliegenden Sorgfaltspflicht, zugleich war es für ihn vorhersehbar, dass der Einsatz des S unter diesen Bedingungen tödlich enden konnte.

c) Der Tod des S müsste dem F auch objektiv zurechenbar sein, d.h. in dem Erfolg müsste sich das mit der Sorgfaltspflichtverletzung geschaffene Risiko verwirklicht haben. Hätte F sich pflichtgemäß verhalten, indem er den S erst dann in den Einsatz geschickt hätte, nachdem er sich vergewissert hätte, im Besitz einer Uhr zu sein um die Einsatzzeiten zu überwachen, wäre es nicht zu dem Tod des S gekommen, da in diesem Fall das Rückkehrsignal an F rechtzeitig erfolgt wäre. Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist daher gegeben.

Der Zurechnungszusammenhang könnte allerdings dadurch unterbrochen worden sein, dass sich S mit dem Einsatz im brennenden Anstaltsgebäude in eigener Verantwortung selbst einer tödlichen Gefahr aussetzte. Ob und inwieweit die eigenverantwortliche Selbstgefährdung von Rettern es ausschließt, deren Tod dem Brandverursacher zuzurechnen, kann an dieser Stelle offenbleiben (s. dazu unten B.I.), da eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung jedenfalls die Kenntnis der für die Gefahr wesentlichen Umstände voraussetzt.²¹ Dem S waren zwar die allgemeinen Gefahren bekannt, die mit dem Einsatz in einem brennenden Gebäude verbunden sind, er vertraute jedoch darauf, dass seine Einsatzzeit effektiv überwacht werden würde. Er hatte also gerade keine Kenntnis von der Gefahr, dass die Atemluft in seinem Gerät nicht mehr ausreichen könnte, um das Anstaltsgebäude sicher zu verlassen. Da sich genau diese Gefahr im Tod des S verwirklicht hat, ist eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung zu verneinen. Der Tod des S ist dem F objektiv zurechenbar.

Der Tatbestand des § 222 StGB ist demnach erfüllt.

21 Dazu *Kindhäuser/Zimmermann*, AT, § 11 Rn. 28 ff.